Amtsblatt

Elektronisches Verkündungsblatt für
den Flecken Aerzen

Bereitgestellt am 18 September 2026

Nr. 09G/2026

Inhalt:

Wahlbekanntmachung über die Stichwahl zur Wahl der Landrätin bzw. des Landrates des Landkreises Hameln Pyrmont im Flecken Aerzen

Wahlbekanntmachung über die Stichwahl zur Wahl der Landrätin bzw. des Landrates des Landkreises Hameln Pyrmont im Flecken Aerzen

1. Am **27.09.2026**, von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, findet im **Flecken Aerzen** die Stichwahl zur Wahl der Landrätin bzw. des Landrates des Landkreises Hameln-Pyrmont statt.

2. Der Flecken Aerzen ist in 19 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Die Wahlbezirke und die Wahlräume, in den die wahlberechtigte Person zu wählen hat, ergeben sich aus den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten für den ersten Wahltermin (13.09.2026) bis zum 23.08.2026 übersandt worden sind. **Wahlberechtigte, die für den ersten Wahltermin eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, erhalten für den Stichwahltermin keine neue Wahlbenachrichtigung.**

3. Der **Stimmzettel** ist amtlich hergestellt und wird im Wahlraum bereitgehalten. Er enthält ein Feld für jede Bewerberin/jeden Bewerber.

4. Jede Wählerin /Jeder Wähler hat **eine** Stimme.

5. **Die wählende Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab**, dass sie durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wem die Stimmen gelten sollen. Sie kann bei der Wahl der Landrätin/des Landrates lediglich eine Stimme für eine Bewerberin oder einen Bewerber abgeben, der Stimmzettel ist sonst ungültig!

6. Die wählende Person soll dem Wahlvorstand die Wahlbenachrichtigung vorlegen. Sie hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

7. Die wählende Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahlraum abgeben. Wahlberechtigte können für die Stichwahl Wahlscheine beantragen, sofern der Antrag nicht bereits im Zusammenhang mit der ersten Wahl (13.09.2026) gestellt worden ist.

8. **Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber** können an der Stichwahl in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes, in dem der Wahlschein ausgestellt worden ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen.

Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:

a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel
b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen weißen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
c) Sie unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag **und** den unterschriebenen Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag.
e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Gemeindewahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag (27.09.2026) bis 18.00 Uhr dort eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der zuständigen Gemeindewahlleitung abgegeben werden. Nach Eingang bei der Gemeindewahlleitung darf der Wahlbrief nicht mehr zurückgegeben werden.

9. Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte, die für die erste Wahl (13.09.2026) einen Wahlschein nach § 19 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) erhalten haben, sowie Personen, die erst für die Stichwahl am 27.09.2026 wahlberechtigt sind, werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen.

10. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlge- schäftes möglich ist.

11. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrich- tiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Flecken Aerzen, den 18.09.2026
- Der Bürgermeister -